

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf hat auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) in seiner Sitzung am 24.10.2006 die Satzung über die Ehrungen verdienter Persönlichkeiten durch die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf in der folgenden Fassung beschlossen.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Der Stadtrat kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben und deren Wirken zur Repräsentanz der Stadt im nationalen und internationalen Leben beigetragen hat, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Stadtrat angehören. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist nicht an Persönlichkeiten gebunden, die ihren Wohnsitz in Brand-Erbisdorf oder deren Stadtteilen haben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde (Ehrenbürgerbrief) verliehen. Dies kann in einer turnusmäßigen Tagung des Stadtrates oder zu einem Festakt anlässlich staatlicher oder städtischer Feiertage oder zu einem Jubiläum des Ehrenbürgers erfolgen. Die Verleihung kann mit einem Empfang oder mit einem Essen verbunden sein.
- (3) Ehrenbürger sind bei besonderen Anlässen vom Oberbürgermeister als Gäste der Stadt einzuladen.

§ 2 Ehrengaben

- (1) Der Stadtrat kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrengabe überreichen.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§ 1 dieser Satzung) ist in jedem Falle die Überreichung der Ehrengabe verbunden.
- (3) Über die Verleihung der Ehrengabe und die Verdienste des jeweils Geehrten wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit der Ehrengabe in würdiger Form überreicht wird.

§ 3 Ehrenmedaille

- (1) Der Stadtrat kann verdienten Bürgern, die sich langjährig in der Stadt im Ehrenamt besonders verdient gemacht haben und deren Wirken zur Repräsentanz der Stadt im kommunalen Leben beigetragen hat, die Ehrenmedaille verleihen.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmedaille ist nicht an Persönlichkeiten gebunden, die ihren Wohnsitz in Brand-Erbisdorf oder deren Stadtteilen haben.
- (3) Die Ehrenmedaille enthält auf der einen Seite das Wappen von Brand-Erbisdorf mit der Inschrift oberhalb „EHRENMEDAILLE“ und unterhalb „DER OBERBUERGERMEISTER“. Auf der anderen Seite das Rathaus von Brand-Erbisdorf mit der Inschrift „BERGSTADT BRAND-ERBISDORF“ und „GLÜCK AUF!“.

- (4) Die Ehrenmedaille wird durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde verliehen.
- (5) Dies kann in einer turnusmäßigen Tagung des Stadtrates oder zu einem Festakt anlässlich staatlicher oder städtischer Feiertage oder zu einem Jubiläum des Ehrenbürgers erfolgen.

§ 4 Entziehung der Ehrung

Der Stadtrat kann die Ehrenbürgerschaft durch Beschluss entziehen.

§ 5 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle im Namen des Stadtrates wirkenden Körperschaften. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Sie werden vom Verwaltungsausschuss sowie bei der Verleihung mit der Ehrenmedaille durch den Ausschuss Jugend, Kultur und Sport vorgeprüft.
- (2) Für die Entziehung von Ehrungen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beratungen über Verleihung und Entziehung von Ehrungen sind nicht öffentlich.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Die Namen der Geehrten mit dem Titel „Ehrenbürgerrecht“ sind fortlaufend unter dem Datum der Verleihung und gleichzeitig mit der Verleihung der Ehrung in das „Ehrenbuch der Stadt Brand-Erbisdorf“ einzutragen. Die Entziehung einer Ehrung ist mit Datum bei der Eintragung der Verleihung zu vermerken.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brand-Erbisdorf, den.....25.10.2006

V. Zweig
Oberbürgermeister



**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der Frist im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brand-Erbisdorf, den 25.10.2006

V. Zweig
Oberbürgermeister



